

Faschingsgilde Thyrnau e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Faschingsgilde Thyrnau“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Thyrnau.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Erhaltung, der Tradition und dem Brauchtum des Faschings. Er leistet dadurch einen Beitrag zum kulturellen Leben in und außerhalb der Gemeinde. Er fördert die Tradition und das Brauchtum durch Abhalten von Veranstaltungen wie Faschingszug, Faschingsbällen usw.. Der Verein bietet die Möglichkeit sich tanzsportlich zu betätigen, dies wird auch Kindern und Jugendlichen ermöglicht.
- (2) Die Faschingsgilde Thyrnau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es kann jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Vorlage einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (2) Aktive Mitglieder: Als aktive Mitglieder gelten alle Beteiligten des Elferrates, die Vorstandschaft, der Beirat, die Garde inklusive Trainerinnen, alle volljährigen Theaterspieler und das Prinzenpaar der jeweiligen zum Jahresende abgelaufenen Faschingssaison.
- (3) Passive Mitglieder: Als passive Mitglieder gelten alle Mitglieder der Faschingsgilde Thyrnau e. V., ausgenommen der in §3 (1) der Satzung genannten Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Das Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 31.01. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Neumitglieder haben den Beitrag innerhalb eines Monats nach Eintritt zu leisten.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Alle Mitglieder haben momentan folgenden Beitrag zu entrichten:

a) Jugendliche (0 – 15 Jahre)	beitragsfrei
b) Erwachsene (ab 16 Jahre)	11,11 €
c) Ehrenmitglieder	beitragsfrei

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Vorstandschaft;

§ 8 Vorstand und Vorstandschaft

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich dem Präsident, dem Vizepräsident, dem Schatzmeister und dem Protokollführer.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Die Vorstandschaft setzt sich aus Vorstand und Beirat zusammen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und Vizepräsidenten vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 500,00 € im Einzelfall sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Vorstandschaft erteilt wurde.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- d) Aufstellung der Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Bestimmung des Beirats, des Prinzenpaares sowie der Zusammensetzung der Garde und des Elferrats.

- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, den Beirat Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Vorstands und des Beirats einberufen werden. Die Einberufung bedarf nicht der Schriftform. In der Sitzung soll dem Beirat die Gelegenheit gegeben werden, den Vorstand in der Geschäftsführung zu unterstützen. Es sollen aktuelle Themen des Vereins erörtert und eventuelle Probleme gelöst werden. Die Beschlüsse der Sitzung sind nicht schriftlich nieder zu legen.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus der Gardemajorin, dem Elferratsvorsitzenden, einem Vertreter der jeweiligen Vereinssparte sowie aus bis zu vier Beisitzern. Die Mitglieder des Beirats werden von den einzelnen Gruppierungen dem Vorstand vorgeschlagen. Der Vorstand entscheidet über die Zusammensetzung des Beirats. Der Beirat wird auf die Dauer der Amtsperiode des Vorstands ernannt; er bleibt jedoch bis zur neuen Ernennung des Beirats im Amt. Der Beirat ist unmittelbar nach Amtsantritt des Vorstands zu ernennen. Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, fördert den Kontakt zu den Vereinsmitgliedern und macht den Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- (3) Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Vorstands und des Beirats einberufen werden. Die Einberufung bedarf nicht der Schriftform. In der Sitzung soll dem Beirat die Gelegenheit gegeben werden, den Vorstand in der Geschäftsführung zu unterstützen. Es sollen aktuelle Themen des Vereins erörtert und eventuelle Probleme gelöst werden. Die Beschlüsse der Sitzung sind nicht schriftlich nieder zu legen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens zwei Monate nach Faschingsdienstag statt.
- (2) Bei der Wahl des Vorstands, hat jedes aktive Mitglied zwei Stimmrechte, jedes passive Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied ein Stimmrecht. Bei sonstigen Beschlüssen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung eines Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer;
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags;
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, den Ausschluss von Vereinsmitgliedern und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erscheinenden Mitglieder.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich dem Vorstand mitgeteilt wird. Kommt der Vorstand dem Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 13 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

- (2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

§ 14 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Stimmrechtsverteilung entspricht § 12 (2). Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters.
- (4) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen mit Handzeichen getroffen. Der Vorstand ist schriftlich zu wählen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 15 Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll bedarf der Schriftform und ist vom Schriftführer eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Das ordnungsgemäß geführte Versammlungsprotokoll muss dem Mindestanspruch genügen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Ort, Tag und Stunde der Versammlung.
 - b) Die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
 - c) Die Eröffnung durch den Versammlungsleiter.
 - d) Die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.
 - e) Die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
 - f) Die Bekanntgabe der Tagesordnung mit oder ohne Änderungswünsche.
 - g) Die Berichte des Vereinsvorsitzenden, des Schatzmeisters, der Abteilungsleiter, der Kassenprüfer.

- h) Die Entlastung des Vorstands.
- i) Die zur Abstimmung gelangten Sachanträge mit (genauem) Wortlaut.
- j) Die Art der Abstimmung (Stimmzettel oder Handzeichen)
- k) Das genaue Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen).
- l) Bei Wahlen die Namen der Gewählten und die Erklärung, dass sie die Wahl annehmen.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Kassenprüfer im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (2) Die Kassenprüfer haben jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Danach wird über eine Entlastung der Vorstandschaft abgestimmt.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Thyrnau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 09.10.2011 errichtet.